

Landratsamt Ebersberg
44/863-2 Grafing 6/II Bd. II

Verordnung

des Landratsamtes Ebersberg über das Wasserschutzgebiet im Bereich der Stadt Grafing für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Grafing (Brunnen 1 u. 2 Aiterndorf) vom 26.02.2003.

Das Landratsamt Ebersberg erläßt aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 19.08.2002 (BGBl I S. 3245) i. V. m. Art. 35 und Art. 75 Bayer. Wassergesetz (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GVBl Nr. 21/94, S. 822), zuletzt geändert durch § 6 des Bayer. UPV-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes (BayUVPRLUG) vom 27.12.99 (GVBl S. 532), folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Grafing – Brunnen 1 und 2 Aiterndorf – wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus:
 - 1 Fassungsbereich (Zone I)
 - 1 engere Schutzzone (Zone II)
 - 1 weitere Schutzzone III A
 - 1 weitere Schutzzone III B

- (2) Die einzelnen Schutzzonen umfassen folgende Grundstücke

Fassungsbereich (Zone I)

Brunnen I: 973/2, Gem. Straußdorf

Brunnen II: 973/3, Gem. Straußdorf

engere Schutzzone (Zone II)

Fl.Nm.: 920, 920/1, 926, 928/T, 929, 932, 932/3/T, 932/4, 932/5, 935/T
Gemarkung Elkofen

Fl.Nm.: 973, 973/1, 974 Gemarkung Straußdorf

weitere Schutzzone III A

Fl.Nm. 92/T, 873, 876, 877, 877/1, 877/2, 879, 882, 882/3, 883, 884, 885, 885/1, 886, 886/1, 886/2, 886/3, 886/4, 887/2, 889, 890, 892, 892/1, 893, 893/1, 893/3, 894, 895, 895/1, 897/T, 897/3, 897/6, 897/7, 897/9, 897/11, 897/13, 897/20, 897/21, 897/22, 898, 899, 899/2, 899/3, 900, 900/1, 902, 902/2, 902/3, 902/4, 903, 904, 904/2, 904/3, 905, 906, 907, 908, 910, 911, 912, 912/2, 912/3, 913, 913/1, 913/3, 913/4, 915, 915/2, 915/3, 915/4, 916/2, 916/3, 916/4, 917, 918, 918/1, 921, 925, 932/3/T, 942/T, 944, 945/T, 946/T, 947/T, 949/T, 951/T, 954, 954/2, 954/3, 954/4, 954/5, 955, 956, 957/T, 958/T, Gemarkung Elkofen

Fl.Nm.: 1054/T, 1056/T Gemarkung Straußdorf

weitere Schutzzone III B

Fl.Nm. 83/T, 83/1, 83/4, 83/5, 84, 86, 86/2, 86/3, 86/4, 86/5, 86/6, 91, 91/1, 94, 96, 97, 98, 99, 99/2, 102, 103, 104, 105, 107, 108, 109, 110, 111, 111/1, 113, 114, 116, 117, 117/2, 117/4, 120/2, 120/3, 121, 124, 126, 126/1, 128, 129/2, 131, 131/2, 131/3, 131/4, 131/5, 131/6, 133, 134, 135, 137, 139, 142, 142/1, 144/2, 145, 146, 148, 150, 151, 153, 156/T, 156/2, 156/6, 156/7, 157, 157/1, 162, 162/2, 163, 163/1, 163/2, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 174, 175/2, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 183, 184/6, 186/1, 473/T, 542, 543/2, 545, 545/2, 545/3, 545/4, 545/5, 545/6, 545/7, 545/8, 545/9, 545/10, 546, 547/1, 547/2, 547/3, 547/4, 547/5, 547/6, 547/8, 547/9, 547/10, 547/11, 547/12, 547/13, 547/14, 547/15, 547/16, 547/17, 547/18, 547/19, 547/20, 547/36, 547/37, 548/3, 548/6, 548/13, 592, 592/1, 606, 606/1, 606/4, 606/5, 606/7, 606/10, 607, 607/1, 607/2, 607/3, 607/4, 607/5, 607/6, 609, 609/1, 611, 611/1, 611/2, 611/3, 611/4, 612, 612/2, 612/3, 612/4, 612/5, 612/6, 612/7, 613, 613/1, 613/2, 613/3, 623, 623/1, 626/1, 626/2, 627, 627/1, 627/2, 627/3, 627/4, 627/5, 627/6, 627/7, 628, 628/1, 628/2, 628/3, 628/4, 628/5, 628/6, 628/7, 630, 630/1, 630/2, 630/3, 630/4, 630/5, 630/6, 630/7, 630/8, 630/9, 630/10, 630/11, 630/12, 630/16, 630/17, 631, 631/1, 631/2, 631/3, 631/4, 631/5, 631/6, 631/7, 632, 632/1, 632/2, 632/3, 632/4, 632/6, 632/7, 632/8, 632/9, 632/10, 632/11, 632/12, 632/13, 636, 636/2, 636/12, 636/13, 636/14, 636/15, 636/16, 636/17, 636/18, 636/19, 636/20, 636/21, 636/22, 636/25, 636/26, 636/27, 636/28, 636/29, 636/30, 636/31, 636/32, 636/33, 636/34, 636/35, 636/36, 636/37, 636/38, 636/39, 636/40, 636/41, 636/42, 636/43, 636/44, 636/45, 636/46, 636/47, 636/48, 636/49, 636/50, 636/51, 636/52, 636/53, 636/54, 636/55, 636/58, 636/59, 636/60, 636/61, 636/62, 636/63, 636/66, 636/68, 636/69, 636/70, 636/71, 641, 642, 642/1, 642/2, 643, 643/1,

644, 644/1, 644/2, 644/3, 644/4, 644/5, 644/6, 644/7, 644/8, 644/9, 644/10, 644/11, 644/12, 644/13, 644/14, 646/2, 646/3, 646/4, 646/5, 646/6, 646/7, 646/9, 646/10, 646/11, 646/14, 646/15, 646/16, 646/17, 646/18, 646/19, 646/20, 646/21, 646/22, 647/T, 647/1, 647/2, 648, 648/6, 648/7, 648/8, 648/10, 648/11, 648/12, 649/2, 649/3, 649/4, 649/5, 649/6, 650/2, 650/3, 650/4, 650/5, 650/6, 650/7, 650/8, 650/9, 650/10, 650/11, 651, 652, 652/2, 652/3, 653, 653/1, 653/2, 653/3, 653/4, 653/5, 653/6, 653/7, 653/8, 653/9, 653/10, 653/13, 653/14, 654, 654/1, 654/2, 654/3, 654/4, 657, 657/2, 657/3, 657/4, 657/5, 659, 660, 660/1, 660/7, 661, 661/2, 661/3, 661/4, 663, 664, 667, 669, 672/2, 674, 674/2, 674/3, 674/10, 674/11, 674/12, 674/13, 674/14, 674/15, 674/16, 674/17, 679, 679/1, 679/2, 680, 680/1, 680/2, 681, 681/1, 681/5, 681/6, 681/7, 681/8, 681/9, 681/10, 681/11, 681/12, 681/13, 681/14, 683, 684, 684/1, 689, 689/1, 689/2, 689/3, 689/4, 689/5, 689/6, 689/7, 689/8, 689/9, 689/10, 689/11, 689/12, 689/13, 689/14, 689/15, 689/16, 689/17, 689/18, 689/19, 689/20, 689/21, 689/22, 689/23, 689/24, 689/25, 689/26, 689/27, 689/28, 689/29, 689/30, 689/31, 689/32, 689/33, 689/34, 689/35, 689/36, 689/37, 689/38, 689/39, 689/40, 689/41, 689/42, 689/43, 689/44, 689/45, 689/46, 689/47, 689/48, 689/49, 689/50, 689/51, 689/52, 689/53, 689/54, 689/55, 689/56, 689/57, 689/58, 689/59, 689/60, 689/61, 689/62, 689/63, 689/64, 689/65, 689/66, 689/67, 689/68, 689/69, 689/70, 689/71, 689/72, 689/73, 689/74, 689/75, 689/76, 689/77, 694, 694/2, 694/3, 694/4, 694/5, 694/6, 695, 695/1, 695/2, 695/3, 696, 696/2, 696/3, 696/4, 696/5, 696/6, 696/7, 696/8, 696/9, 696/10, 696/11, 696/12, 696/13, 702, 702/1, 702/2, 702/3, 702/4, 702/5, 702/6, 702/7, 702/8, 702/9, 702/10, 702/11, 702/12, 702/13, 702/15, 702/16, 702/17, 702/18, 702/19, 702/20, 702/21, 702/22, 702/23, 702/24, 702/25, 702/26, 702/27, 702/28, 702/29, 702/30, 702/31, 702/32, 702/33, 702/34, 702/36, 702/37, 702/38, 702/39, 702/40, 702/41, 702/42, 702/43, 702/44, 702/45, 702/46, 702/47, 702/48, 702/49, 702/50, 702/51, 702/52, 702/53, 702/54, 702/55, 702/56, 702/57, 702/58, 702/59, 702/60, 702/61, 702/62, 702/63, 702/64, 702/65, 703, 703/1, 703/2, 703/3, 704, 704/1, 707, 707/1, 707/2, 705, 705/1, 705/2, 705/3, 710, 710/1, 710/2, 710/3, 710/4, 710/5, 710/6, 710/7, 710/8, 710/9, 710/10, 710/11, 710/12, 710/13, 710/14, 713/2, 713/3, 713/4, 713/5, 714, 716, 717, 717/2, 719, 719/1, 719/2, 719/3, 719/4, 720, 721, 722, 723, 723/1, 723/2, 723/3, 723/4, 723/5, 723/6, 723/7, 723/8, 723/9, 723/10, 723/11, 723/12, 723/13, 723/14, 723/15, 723/16, 723/17, 723/18, 723/19, 723/20, 723/21, 723/22, 723/23, 723/24, 723/25, 723/26, 723/27, 723/28, 723/29, 723/30, 723/31, 723/32, 723/33, 723/34, 723/35, 723/36, 723/37, 723/38, 723/39, 723/40, 723/41, 723/42, 723/43, 724, 725, 725/1, 726, 726/1, 726/2, 726/5, 726/6, 726/7, 726/8, 726/9, 726/10, 726/11, 726/12, 726/13, 726/14, 726/15, 726/16, 726/17, 726/18, 726/19, 726/20, 726/21, 726/22, 726/23, 726/24, 726/25, 726/26, 726/27, 726/28, 726/29, 726/30, 726/31, 726/32, 726/33, 726/34, 726/35, 726/36, 726/37, 726/38, 726/39, 726/40, 726/42, 726/43, 726/44, 726/45, 726/46, 726/47, 726/48, 726/49, 726/50, 726/51, 726/52, 726/53, 726/54, 726/55, 726/56, 726/57, 726/58, 726/59, 726/60, 726/61, 726/62, 726/63, 726/64, 726/65, 726/66, 726/67, 726/68, 726/69, 726/70, 726/71, 726/72, 726/73, 726/74, 726/75, 726/76, 726/77, 726/78, 726/79, 726/80, 726/81, 726/82, 726/83, 726/84, 726/85, 726/86, 726/87, 726/88, 726/89, 726/90, 726/91, 726/92, 726/93, 726/94, 726/95, 726/96, 726/97, 726/98, 726/99, 726/100, 726/101, 726/102, 726/103, 726/104, 726/105, 726/106, 726/107, 726/108, 726/109, 726/110, 726/111,

726/112, 726/113, 726/114, 726/115, 726/116, 726/117, 727, 727/1, 727/2, 728, 729, 729/2, 730, 731, 732, 732/1, 733, 738/7, 738/8, 738/9/T, 738/10, 842/6, 842/7, 842/8, 842/9, 842/17, 848, 848/1, 875, 881, 884, 890/3, 893, 947/11, 947/12,

Gemarkung Grafing

Fl.Nm. 31, 32, 32/4, 32/5, 32/8, 33, 33/2, 33/3, 33/4, 33/5, 33/6, 33/7, 33/9, 33/10, 33/11, 33/13, 33/15, 33/17, 33/18, 33/19, 33/20, 33/21, 33/22, 33/23, 33/24, 33/25, 33/26, 34, 35, 35/2, 35/3, 35/4, 35/5, 35/6, 35/7, 35/8, 35/9, 35/10, 35/11, 35/12, 35/13, 35/14, 35/15, 36, 36/2, 36/3, 36/5, 36/6, 36/7, 38, 38/2, 38/3, 39, 39/5, 40, 40/2, 40/3, 40/4, 40/5, 40/6, 40/7, 40/8, 40/9, 40/10, 41, 42, 43, 44, 44/2, 44/3, 44/4, 67, 67/3, 67/4, 67/6, 67/7, 67/8, 67/9, 67/10, 67/11, 68, 68/1, 68/2, 68/3, 68/4, 69, 70, 71, 72/2, 73, 73/2, 74/T, 75, 76, 77, 77/1, 77/2, 77/3, 77/4, 145/5, 145/22/T, 145/23, 145/24, 145/25, 180/18, 842/6, 842/8, 842/17, 846, 848, 848/1, 875, 876, 876/1, 876/2, 877, 877/2, 877/3, 877/4, 877/5, 877/6, 877/7, 878, 879, 879/2, 879/3, 879/4, 879/5, 879/6, 879/7, 879/8, 879/9, 879/10, 879/11, 879/13, 879/14, 879/15, 879/16, 879/17, 879/18, 879/19, 880, 880/2, 880/3, 880/4, 880/5, 880/6, 880/7, 880/8, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 886/2, 887, 888/1, 888/2, 888/3, 888/4, 888/5, 888/6, 888/7, 888/8, 889, 889/1, 889/2, 889/3, 889/4, 889/5, 890/T, 890/3, 890/4, 892/T, 893/T, 894, 896, 915, 917/3, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000, 1001, 1002, Gemarkung Öxing

Fl.Nm. 897/T, 945/T, 946/T, 947/T, 947/2, 947/7, 947/8, 947/9, 947/10, 947/11, 947/12, 947/14, 947/15, 947/17, 947/18, 947/19, 947/20, 947/21, 947/22, 947/23, 947/24, 949/T, 951/T, 953/1, 957/T, 958/T, 958/1, 961/T, 962/2/T, 962/4, 963, 964, Gemarkung Elkofen

- (3) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5000 maßgebend, der im Landratsamt Ebersberg und in der Stadt Grafing niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder (wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet) auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

- (4) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnung der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.
- (5) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone III A sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone A	in der weiteren Schutzzone B
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen				
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	verboten		verboten wie Nr. 1.2	
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt; verboten auf Grünland vom 1. November bis 15. Februar verboten auf Ackerland vom 1. Oktober bis 15. Februar, ausgenommen bei Wintergerste, Wintererbsen, Winterroggen, Triticale, Feldfutteranbau ohne Mais und Rüben; hier gilt der 15. Oktober		
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm und Kompost aus zentralen Biobabfallanlagen	verboten			
1.4 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern*)	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter.	
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern*)	verboten		verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtigkeit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mind. jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu überprüfen.	
1.6 Lagerung von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten		verboten, sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt.	
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern*)	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter.	
1.8 Gärfutterbereitung außerhalb ortsfester Anlagen	verboten		verboten, ausgenommen in dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage.	
1.9 Stallungen zu errichten oder zu erweitern***)	verboten		verboten, ausgenommen entsprechend Anlage 2 Ziff. 1.	
1.10 Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2 Ziffer 2	verboten (siehe Anlage 2)		- verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt; - verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird.	
1.11 Beweidung	verboten		-	
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten für Herbizide ("Unkrautbekämpfungsmittel") in Hausgärten und Kleingartenanlagen, ansonsten wie in Zone IIIB		verboten, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzes auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden; verboten für Pflanzenschutzmittel, die den Wirkstoff Terbutylazin enthalten.

*) Es wird auf die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) hingewiesen, die im Anhang 5 nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) enthält.

**) Zu Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4 und Anlage 2 (Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nm. 1 und 4)

	im Fassungskbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone A	in der weiteren Schutzzone B
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten			
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten		verboten, sobald die Bodenfeuchte 70% der nutzbaren Feldkapazität überschreitet.	
1.15 Naßkonservierung von Rundholz	verboten			verboten, ausgenommen Beregnung von unbehandeltem Holz in Holzpoltern bis zu 5000 Festmetern
1.16 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten			-
1.17 besondere Nutzungen i.S. von Anlage 2 Ziff. 3 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten			-
1.18 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen		
1.19 Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme	verboten	verboten, wenn die Einschlagfläche 3000 m ² übersteigt	verboten, wenn die Einschlagfläche 5000 m ² übersteigt	
		ausgenommen sind forstwirtschaftliche Maßnahmen bei Kalamitäten, sofern vorherige Anzeige beim Landratsamt Ebersberg erfolgt ist (durch Sturmschäden verursachter Kahlschlag ist unverzüglich wieder aufzuforsten)		
1.20 Rodung	verboten			
1.21 Winterfurche	verboten vor dem 01. November			
1.22 Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	-	Erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab dem 1. April umgebrochen werden.		
2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)				
2.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbes. Fischteiche, Kies-, Sand-, Tongruben, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung.		verboten, wenn die Schutzfunktion der Deckschichten hierdurch wesentlich gemindert wird.
2.2 Wiederverfüllen von Erdaufschlüssen	verboten			
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen				
3.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten			

	im Fassungskbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone A	in der weiteren Schutzzone B
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
3.2 Anlagen n. § 19g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten			
3.3 Anlagen n. § 19g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten , ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft - bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 - bis 10.000 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 2.	
3.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen n. § 19g WHG, auch Pflanzenschutzmittel, außerhalb von Anlagen n. Nm. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)	verboten		verboten , ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist.	
3.5 Abfall i.S.d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten		verboten , ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe).	
3.6 Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten			
3.7 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen i.S. des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten			
4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen				
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten			
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten		-	
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten , ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter	
4.4 Ausbringen von Abwasser	verboten			
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten , ausgenommen grundwasserbetriebene Wärmepumpen, wenn eine Drucküberwachung des Kältemittelkreislaufes und eine Sicherheitsabschaltung der Wärmepumpe bei Druckabfall sichergestellt sind und eine akustische Warnmeldung vorhanden ist. Vgl. 5.12	

	im Fassungskbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone A	in der weiteren Schutzzone B
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen und von befestigten Flächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten		- verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone; - verboten für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer.	-
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.	
5. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau				
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers.	verboten, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RISWag), eingeführt mit IMBek v. 28.05.82 (MABl S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden. Ansonsten verboten wie in Zone II.	
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten			verboten bei Rangierbahnhöfen
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zu verwenden	verboten			
5.4 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten		verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7.	
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		- verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7; - verboten für Tontaubenschießanlagen, Motorsport und Golfplätze.	
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten		- verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen; - verboten für Motorsport.	-
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten			-
5.8 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten			
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen.		
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		-	-
5.11 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten			

	im Fassungskbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone A	in der weiteren Schutzzone B
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
5.12 Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen		verboten, ausgenommen Baugrundbohrungen sowie Bohrungen zur Erstellung von grundwasserbetriebenen Wärmepumpen entsprechend den Maßgaben unter Nr. 4.5, sofern die Bohrung oberhalb des Grundwasserspiegels durchgehend mittels Ringzementation abgedichtet wird. Auf die Anzeigepflicht nach Art. 34 BayWG wird hingewiesen.
5.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen		verboten		– (auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 PflSchG wird hingewiesen)
5.14 Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten	verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird.		
5.15 Beregnung	verboten			
6. bei baulichen Anlagen allgemein				
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		- verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7; - verboten, sofern die Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt.	- verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7; - verboten, sofern die Gründungssohle tiefer als der höchste Grundwasserstand liegt.
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten			–
7. Betreten	verboten	–		

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.6, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und –ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

(3) Soweit sich die durch diese Verordnung festgesetzten Schutzzonen mit denen anderer Verordnungen zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen überschneiden, gelten die jeweils strengeren Schutzauflagen.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Ebersberg kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Ebersberg vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand; Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamts Ebersberg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Absatz 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnung des Schutzgebiets

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Ebersberg zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Einrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Ebersberg zu dulden.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellen, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, § 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

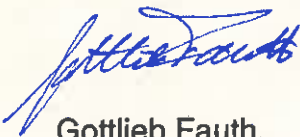
1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für das Landratsamt Ebersberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Ebersberg vom 08.04.1987, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landratsamtes Ebersberg Nr. 6 vom 24.04.1987, über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Grafing bei Aiterndorf außer Kraft.

Landratsamt Ebersberg
Ebersberg, den 26.02.2003



Gottlieb Fauth,
Landrat

Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1

1. Stallungen

1.1 mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mind. zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40 Stück	(1 Stück = 1,0 DE)
- Mastbullen	65 Stück	(1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück	(1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine	300 Stück	(1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen	3500 Stück	(100 Stück = 1,14 DE)
- sonstiges Mastgeflügel	10000 Stück	(100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.2 mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mind. zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

1.4 Ausnahmegenehmigung

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Risiko durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann.

2. Freilandtierhaltung liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden. Zur Freilandtierhaltung zählen insbesondere auch Pferdekoppeln und Damwildgehege.

3. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

4. Wassergefährdende Stoffe (Nm. 3.2 und 3.3)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen - Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe (VwVwS)" zu beachten.

Für Anlagen mit Stoffen, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird WGK 3 zugrundegelegt.

Im folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse gemäß VwVwS vom 17.05.1999 beispielhaft aufgeführt.

WGK 1	WGK 2	WGK 3
schwach wassergefährdende Stoffe	wassergefährdende Stoffe	stark wassergefährdende Stoffe
Ethanol Aceton Wasserstoffperoxid Natriumchlorid (Kochsalz) Glycerin Harnstoff Kaliumnitrat Ameisensäure Salzsäure (Chlorwasserstoff) Ammoniumsulfat Ammoniumnitrat Dicyandiamid (DIDIN) Rapsölmethylester (Biodiesel) schweres Heizöl Methanol Schmieröle auf Mineralölbasis (unlegierte Grundöle)	Heizöl EL Dieselkraftstoff Ottokraftstoffe (nicht als krebs- erzeugend gekennzeichnet) Toluol Natriumnitrit Formaldehyd Ammoniak Phenol Dichlormethan Xylol Schmieröle auf Mineralölbasis (legierte, emulgierbare und nicht emulgierbare) PSM: Atrazin, Simazin, Terbu- thylazin, Bentazon, Ethephon	Altöle Silbemitrat Per (Tetrachlorethen) Tri (Trichlorethen) Benzol Ottokraftstoffe (an Tankstellen er- hältliche) Säureteer Quecksilber Chromschwefelsäure Chloroform Hydrazin PSM: Lindan, Cypermethrin